

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundesministerium Finanzen
e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 08.05.2026

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert werden

GZ: 2026-0.67.341

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Vorzustellen ist, dass eine Begutachtungsfrist von 9 Werktagen im Allgemeinen, im Besonderen aber angesichts des Umfangs dieses Gesetzespaketes völlig unzureichend ist, um eine fundierte inhaltliche Prüfung vornehmen zu können. Eine so kurz bemessene Begutachtungsfrist widerspricht den einschlägigen Empfehlungen und Standards; ein qualitativ hochwertiger Gesetzgebungsprozess kann dadurch nicht gewährleistet werden.

Zu Artikel 4 „Änderung des Gebührengesetzes 1957“:

Durch die neu eingeführte Gebührenpflicht in Verfahren nach dem AsylG 2005 und nach dem NAG ist mit einer deutlichen Zunahme von Verfahrenshilfeanträgen zu rechnen. Der daraus resultierende zusätzliche Arbeitsaufwand trifft das BVwG und die Landesverwaltungsgerichte, die bereits seit Jahren unter erheblicher Belastung stehen und dennoch laufend mit neuen Aufgaben betraut werden. Abermals wird dieser Mehraufwand in der WFA nicht berücksichtigt.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident